

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

**am 16.01.2014**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Entwurfsvorstellung Vollsortimenter und Auslegungsbeschluss
3.	Vollzug der Baugesetze - Billigungs- und Auslegungsbeschluss "Erholungsgelände Aidenried"
4.	Vollzug der Baugesetze - Vorberatung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Abbruch und Neuerrichtung eines EFH Seestr. 33, Fl. Nr. 958/3 Fischen
6.	Vollzug der Baugesetze - Tektur zum Bauantrag v. 13.05.2013, Verschieben einer Fertiggarage, Neubau eines Carports, Fl.Nr. 976-1 und 976-2 Fischen
7.	Vollzug der Baugesetze - Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses und Einbau von 7 Wohnungen in bestehendes Gebäude Flur Nr. 684 Fischen Wettersteinstr. 21
8.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung u. Doppelgarage, Flur Nr. 56 Tassilostr.
9.	Verkehrsschau v. 13.11.2013 - Bekanntgabe des Ergebnisses, Beratung und Beschlussfassung
10.	Bürgerantrag auf Schaffung einer Fußgänger-Querung der Ortsumfahrung ST2056 Nähe Raisting Str.
11.	Pähler Schlucht - Mitteilung des Ergebnisses zur Begehung v. 18.11.2013
12.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

**Vorsitzender**  
Werner Grünbauer

**Mitglieder**

Alexander Zink  
Thomas Baierl  
Friedrich Bernhard  
Daniel Bittscheidt  
Wolfgang Czerwenka  
Alfons Keller  
Gerhard Müller  
Hubert Pentenrieder  
Peter Promberger  
Franz Sailer  
Kaspar Spiel  
Johann Weber  
Franz Wörl

**Abwesend (entschuldigt)**

Anja Schmutz-Hannes

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 10.01.2014 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

**III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):**

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 10.01.2014 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 22:50 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer  
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 06.02.2014.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 10.01.2014 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokolls der GR-Sitzung vom 12.12.2013

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 12.12.2013 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

### **2. Vollzug der Baugesetze - Entwurfsvorstellung Vollsortimenter und Auslegungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Mit Aufstellungsbeschluss vom 21.03.2013 sowie der Konkretisierung vom 20.06.2013 hierzu, hat der Gemeinderat zur Sicherstellung der Nahversorgung im Ortsteil Fischen beschlossen, einen Vollsortimenter westlich der Herrschinger Straße anzusiedeln sowie den aktuellen Flächennutzungsplan (Ausweisung Sondergebiet Einzelhandel auf Teilflächen der Fl.Nr.126 und 128, Gemarkung Fischen) im Parallelverfahren entsprechend anzupassen.

Der Architekt LAE Fritz Erhard stellt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vollsortimenter westlich der Herrschinger Straße“ sowie die entsprechende Flächennutzungsplanänderung vor und erläutert die entsprechenden Festsetzungen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vollsortimenter westlich der Herrschinger Straße“ vom 08.01.2014 des Architekt LAE Fritz Erhard (Lengries) einschließlich der entsprechenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (Ausweisung Sondergebiet Einzelhandel auf Teilflächen der Fl.Nr.126 und 128, Gemarkung Fischen) und beauftragt die Verwaltung mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

**Abstimmung**  
**14 : 0**

### **3. Vollzug der Baugesetze - Billigungs- und Auslegungsbeschluss "Erholungsgelände Aidenried"**

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 15.11.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung der Bauleitplanung für das Erholungsgelände Aidenried beschlossen. In der Sitzung am 01.08.2013 hat der Gemeinderat den Entwurf des beauftragten Architekten LAE Fritz Erhard (Lenggries) gebilligt. In der Zeit vom 12.08.2013 bis 13.09.2013 fanden die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind nun durch den Gemeinderat zu behandeln.

Insgesamt sind 24 Rückläufe eingegangen, davon 15 ohne Stellungnahme/Einwände, 2 mit Hinweisen und 7 mit Stellungnahme/Empfehlungen.

Folgende TÖBS haben keine Einwendungen oder gaben keine Stellungnahmen ab, bzw. erteilten nur Hinweise:

- Amt für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Umweltfragen
- Bayernwerk Netzcenter (E.ON)
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Netzproduktion
- Dießen am Ammersee
- Herrsching
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Industrie- und Handelskammer München
- Kabel Deutschland AG – Trassenauskunft
- Kreisbrandinspektion
- Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht)
- Tourismusverband Pfaffenwinkel
- Vermessungsamt Weilheim
- Bund Naturschutz

#### Folgende TÖBS erteilten eine Stellungnahme

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerische Verwaltung der Schlösser und Seen
- LRA Weilheim (Bauleitplanung und Städtebau)
- LRA Weilheim (Naturschutz)
- LRA Weilheim (Umweltschutz)
- Regierung von Oberbayern (Raumordnung / Landesplanung)
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Zwei private Einwendungen liegen vor.

### **Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen**

#### 1. Einwendung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt weist aus forstwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass unmittelbar nördlich an das Grundstück in einer Entfernung von nur 6 Metern zur bestehenden Gaststätte und geplanten Baulinie auf der Fl.Nr. 1068/2 Wald ausgewiesen ist, welcher sich vor allem aus alten Buchen

und Eichen und einzelnen Fichten zusammensetzt. Auch wenn der Wald nicht in Hauptsturmrichtung gelagert ist, besteht dennoch die Gefahr, dass bei Nordweststürmen ganze Bäume oder Kronenteile zumindest auf den östlichen Teil der Bebauung stürzen und entsprechende Schäden verursachen. Vor allem die einzelnen Fichten erhöhen das Risiko.

#### Beschlussvorschlag zu 1.:

Die Dachkonstruktion wird statisch verstärkt um Personenschäden auszuschließen. Außerdem Einschlag der Fichten auf Fl.Nr. 1068/2 im Rahmen eines privatrechtlichen Übereinkommens, soweit diese näher als 30 Meter zum Gebäude stehen, wobei die Fläche Wald bleiben muss. Es sollte eine dinglich gesicherte Haftungsverzichtserklärung zugunsten der Waldeigentümer auf Fl.Nr. 1068/2 und der Gemeinde getroffen werden.

Diskussion: Bürgermeister Grünbauer erläutert, dass die Fichten bereits komplett beseitigt wurden. Die betroffenen Buchen werden ebenfalls in nächster Zeit gefällt.

Beschluss: Der GR stimmt dem Vorschlag zu. Entsprechende geeignete Vorsorgemaßnahmen sind vom Erbpachtnnehmer zu treffen.

Abstimmung: 14 : 0

### 2. Einwendung der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Die Bayer. Schlösserverwaltung sieht die geplanten Gebäudeabmessungen kritisch und schlägt eine Verkürzung um 1 bis 2 Meter vor. Die Gestaltung sollte mehr auf einen ländlichen Charakter zurückgeführt werden. Dabei sollte auch die Fassade anders strukturiert werden (Lochfassade) sowie die Dachflächenfenster reduziert werden. Es soll geprüft werden ob Schleppgauben umsetzbar sind. Außerdem sollen gefällte Bäume ersetzt werden.

#### Beschlussvorschlag zu 2.:

In einem ausführlichen Erörterungsgespräch am 17.10.2013 wurde mit der Schlösserverwaltung folgende Eckwerte einvernehmlich geklärt:

- Die Länge der seeseitigen Traufe ist wichtiger als rückwärtige Teile
- unter Vorlage einer geänderten und akzeptablen Fassaden- und Dachgestaltung sind Gebäudeabmessungen nachrangig
- die Geschossanordnung, insbesondere im seeseitigen Verlauf ist exakt festzusetzen (Differenzierung Terrasse/Fassadenkante)
- die Fensteranordnung im EG ist zu strukturieren wie auch die Dachflächenfenster
- die Farbgebung der Fassade ist festzusetzen, keine leuchtenden Farben, Holzverwendung offen lassen, bei Naturstein im UG raues Material
- der Gebäudestandort darf nicht zu See verschoben werden; dies ist zwingend festzusetzen
- Baumersatzpflanzungen sind textlich weiter zu präzisieren

Diese Änderungen werden in den B-Plan übernommen (siehe Anlage Ansicht). Weitere Details werden im Zuge des Bauantrages behandelt (z.B. Pergolen etc.)

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 13 : 1

### 3. Hinweis des Bund Naturschutzes

Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass im Bebauungsplan die Durchgängigkeit des Radwegs außerhalb des Hotelbereichs nicht erkennbar ist.

#### Beschlussvorschlag zu 3.:

Der Radweg verläuft außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entlang der Staatsstraße auf öffentlichem Grund. Der Radweg wird als Hinweis deutlich erkennbar nachgetragen. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Änderung.

#### **Kein Beschluss erforderlich!**

#### 4. Einwendung des LRA Weilheim (Städtebau)

##### 4.1 Bezeichnung

Aus der Bezeichnung des Bebauungsplanes sollte hervorgehen, dass es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Beschlussvorschlag zu 4.1: Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wird entsprechend umformuliert. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung.

#### **Kein Beschluss erforderlich!**

##### 4.2 Stellplätze

Die Anzahl der Stellplätze ist lt. BayBO nicht ausreichend. Die geplante Nutzungen sind auf die Zahl der möglichen Stellplätze abzustimmen. In der Begründung ist die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze den konkreten Angaben der Stellplatzsatzung entsprechend darzulegen.

#### Beschlussvorschlag zu 4.2:

Das Stellplatzkonzept wurde den Erfordernissen angepasst.

#### Beschluss:

Der GR stimmt dem Änderungsvorschlag zu

Abstimmung: 12 : 2

#### 4.3 Sonstige Empfehlungen

4.3.1 Der Zweck der festgesetzten Baulinien ist zu begründen

Beschlussvorschlag: Die Baulinie orientiert sich an der vorhandenen Bebauung, seeseitig und nordseitig dadurch keine Veränderung. In Absprache mit der Schlösserverwaltung ist die Einwendung obsolet.

Beschluss: Kein Beschluss erforderlich

4.3.2 Die vorgesehene Stützmauer entlang der Nordgrenze beeinträchtigt voraussichtlich die Wurzeln der Bäume auf Fl.Nr. 1068/2

#### Beschlussvorschlag:

Die Stützmauer wird um 50 cm nach Süden verlegt, dadurch ergeben sich 2 Meter Grenzabstand bei Höhenunterschied von 0,50 bis 1,80 Meter

#### Beschluss:

Der GR stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 14 : 0

4.3.3 Die Höhenfestsetzung unter Ziffer 3.3 sind abzustimmen

lediglich redaktionelle Änderung, kein Beschluss erforderlich, da bereits ergänzt.

4.3.4 Für Zwerchgiebel ist die Wandhöhe gesondert festzusetzen, da die Fassaden bündig abschließen

erfolgt in Bauantrag, kein Beschluss erforderlich

4.3.5 Anzahl der Betten der Beherbergung und die Zahl der Biergartenplätze sollten im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden

Wird im Bauantrag präzisiert, kein Beschluss erforderlich

4.3.6 Festsetzung der größtmöglichen Grundfläche (ohne Differenzierung in Geschosse)

lediglich redaktionelle Änderung, kein Beschluss erforderlich

4.3.7 zusätzliche Angabe der befestigten Außenflächen als Gesamtsumme festsetzen

Die Flur Nr. 945 stellt eine Liegenschaft dar und erfüllt die Voraussetzungen des § 19 BauNVO. Kein Beschluss notwendig.

4.3.8 Festsetzung einer Höhenlage für Fertig- oder Rohfußbodenoberkante

Lediglich redaktionelle Ergänzung in der Zeichnung / Schnittdarstellung; FOK wie Ziffer 3.3, kein Beschluss erforderlich

#### 5. Einwendung des LRA Weilheim (Grünordnung)

Die Beläge der befestigten Flächen, Stellplätze und Fahrgassen sollten als „wasserdurchlässig“ festgesetzt werden und nicht nur als Hinweis aufgenommen werden. Die Rettungswege sind ebenfalls als Festsetzung zu übernehmen und nicht nur in der Begründung aufzunehmen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Beläge werden entsprechend der Empfehlung als „wasserdurchlässig“ festgesetzt. Auch die Rettungswege werden entsprechend der Empfehlung festgesetzt.

#### Beschluss:

Der GR stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 14 : 0

#### 6. Einwendung des LRA Weilheim (Naturschutz)

6.1 Die Ausweisung der Parkplätze wird wegen der bekannten Problematik und Sensibilität des Uferabschnitts am See kritisch gesehen, keine Erschließung, allenfalls Reserveparkfläche auf Grünland ausweisen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Einwendung steht in Widerspruch zu den Anforderungen zur Schaffung von Stellplätzen gem. BayBO und der Stellplatzsatzung der Gemeinde Pähl (sh. Auch Einwendung SG Städtebau Nr. 4.2. Aufgrund rechtlicher Vorgaben zur Schaffung von Stellplätzen besteht kein Abwägungsspielraum. Ungeachtet dessen wird auf den Erhalt der Flora geachtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Feststellungen zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist hierzu bereits unter Nr. 4.2 erfolgt.

6.2 Überprüfung der Notwendigkeit eines Biergartens mit 400 Plätzen

Beschlussvorschlag:

Die Anzahl der Biergartenplätze wird auf die vorhandene Nutzungsmöglichkeit von 300 Plätzen reduziert.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 14 : 0

6.3 Die Erweiterung der Parkplätze wird äußerst kritisch gesehen. Der Besucherdruck am Seeufer sollte nicht durch weitere Parkplätze verstärkt werden.

Beschlussvorschlag: steht in Widerspruch zu den rechtlichen Anforderungen. Abwägung Beschluss sh. 4.2.

**kein Beschluss notwendig**

6.4 Insbesondere Fledermäuse könnten von dem Vorhaben betroffen sein, was im Rahmen eines Verfahrens abzuprüfen wäre. Im Regelfall ist zunächst eine Vorprüfung ausreichend, bei der überprüft wird, ob und ggf. welche Arten betroffen sein können, dass eine Relevanzprüfung erforderlich wird. In diesem Fall wäre eine saP notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Problematik Fledermäuse ist im Umweltbericht bereits erwähnt; eine weitere Prüfung erfolgt hier im Zusammenhang mit dem Bauantrag

Beschluss:

Der GR stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung: 14 : 0

6.5 Das Vorhaben grenzt unmittelbar an bzw. liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Ammerseegebiet“. Eine Abprüfung einer möglichen Betroffenheit des Schutzgebietes ist zu ergänzen.

Beschlussvorschlag: Das Vorhaben liegt nicht im Vogelschutzgebiet, sondern grenzt seeseitig an an. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und nach eingehender Begutachtung nicht gegeben.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Empfehlung zur Kenntnis. **Kein Beschluss notwendig.**

7. Einwendung des LRA Weilheim (Technischer Umweltschutz)

7.1 Durch die östlich vorbeiführende Seestraße kommt es zu erheblichen Verkehrslärmimmissionen, die in den östlich geplanten Zimmern (nachts sogar noch bis zu 2 dB(A)) über dem Grenzwert der BImSchV liegen. Die Gaststätte mit Biergarten verursacht Lärmimmissionen, welche an den südlich liegenden Gebäuden im Wochenendhaus-Gebiet nacht bis zu 6 dB(A) über dem schalltechnischen Orientierungswert bzw. dem einzuhaltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm liegen.

Beschlussvorschlag:

Das Baufenster der Gaststätte wird mit der Planeintragung GO gekennzeichnet. In der Festsetzung wird der Planeintrag GO wie folgt erläutert: GO= übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Schlaf-, Gast- und Wohnzimmer) innerhalb eines Abstandes bis 30 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 2068 sind so zu errichten, dass sie

- über einen vorgelagerten, vom Raum abtrennbaren Wintergarten (o.ä.) gelüftet werden können oder
- ein stehendes Fenster besitzen, das aufgrund gebäudlicher Eigenabschirmungen (z.B. Gebäudevorsprung, eingezogener Balkon etc.) komplett im Schallschatten liegt.

Bei übergeordneten Räumlichkeiten, welche an der Ost-, Süd- bzw. Nordfassade des Gebäudes angeordnet sind, ist das erforderliche resultierende Schalldämmmaß  $R'_{wres}$  rechnerisch zu ermitteln. Die Ergebnisse der Berechnung sind beim Bau des Gebäudes zu berücksichtigen.

Beschluss: Der GR stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 14 : 0

7.2 Die Begründung / der Umweltbericht ist um Erläuterungen zum Schallschutz zu ergänzen

Lediglich redaktionelle Änderung, kein Beschluss notwendig!

7.3 Im BBPlan soll festgesetzt werden, dass ein Betrieb der Gaststätte während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht zulässig ist. Sofern der Betrieb während der Nachtzeit nicht ausgeschlossen werden soll, ist durch schalltechnische Untersuchung eines Sachverständigen festzustellen, mit welchen Maßnahmen der zulässige Immissionsrichtwert an den nächstgelegenen, südlichen Immissionsorten nachts eingehalten werden kann. Diese Maßnahmen sind im BBPlan festzusetzen bzw. im Planteil einzuarbeiten. Der Umweltbericht ist anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Öffnungszeiten bis 24 Uhr entsprechen einer in Bayern üblichen Tradition und wurden bereits bisher so geführt und genehmigt. Mit einem Abstand von mehr 90 Metern zur nächsten Wochenendhausbebauung ist die Einhaltung des Abstandes ausreichend. Eine weitere Einschränkung widerspricht dem gastronomischen Wert und Nutzen eines Biergartens. Eine Beschränkung der Nutzungszeit bis 24.00 Uhr ist akzeptabel. Auf eine schallschutztechnische Untersuchung wird verzichtet.

Beschluss:

Der GR stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 14 : 0

## 8. Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim

8.1 Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Bebauungsplan einzuzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Die Grenze wird nachgetragen mit ergänzendem Hinweis des WWA Ziffer 3.2 der Stellungnahme (Lage zu Gewässern): Das Baugebiet liegt im 60 m-Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers I. Ordnung Ammersee. Die 60 m Grenzlinie wird nachrichtlich aufgenommen mit folgendem Hinweis: Der Geltungsbereich liegt im 60 m-Bereich des genehmigungspflichtigen Gewässers Ammersee. Für alle Anlagen, die sich innerhalb des 60 m Bereiches befinden, ist unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, ein formloser Antrag auf Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG beim LRA Weilheim einzureichen. In der wasserrechtlichen Genehmigung enthaltene Auflagen und Bedingungen müssen eingehalten werden.

Beschluss:

Der GR stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung: 14 : 0

8.2 Hinsichtlich der Niederschlagswasserversickerung muss bei der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrundeliegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Da ein solches Konzept nicht ersichtlich ist, ist eine Gesamtplanung für eine schadloze Niederschlagswasserversickerung im Geltungsbereich des BBPlanes nachzureichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesamtplanung zur schadlozen Niederschlagswasserversickerung soll vom Bauherrn im Zuges des Bauantrages nachgereicht werden.

Beschluss:

Der GR stimmt dem Vorschlag zu.

Abstimmung: 14 : 0

8.3 Empfehlungen des WWA

1. Wenn bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten hindeuten, ist unverzüglich das LRA zu benachrichtigen.
2. Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
3. Es besteht eine Versickerungspflicht; es sollten Festsetzungen zur Vermeidung von Versiegelungen getroffen werden z.B. „Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“
4. Ein größeren Höhenzuschlag von 0,15 auf 1,00 m zum dem berechneten und ausgewiesenen Hochwasserereignis HW100 zur Vermeidung einer Wellenschlaggefahr wird empfohlen.

Beschlussvorschlag:

1. u. 2. Die Mitteilungspflicht bei Altlasten sowie die Anschlusspflicht Wasser/Abwasser werden beachtet.
3. Bei der Festsetzung zur Vermeidung von Versiegelung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderungen, da dies bislang als Hinweis und nicht als Festsetzung im BBPlan eingetragen ist.
4. Eine Anhebung des Höhenzuschlages ist nicht erforderlich. In Abgrenzung zum Uferbereich besteht bereits eine Wellenschutzwand von ca. 60 cm Höhe.

**Kein Beschluss erforderlich!**

9. Private Einwendungen

9.1 Einwendung eines Bürgers

- a) Der Bürger moniert die unzureichende Anzahl der Stellplätze und bittet um Auflistung der kalkulierten Stellplatz-Anzahl für die verschiedenen Nutzer des Areals.

b) Außerdem wendet er ein, dass Parkbetrieb, Radweg und Badeareal aufeinander abzustimmen sind, was jedoch nicht erfolgt ist.

c) durch die unzureichende Parkplatzsituation wird wildes Parken auf der angrenzenden Fl.Nr. 946 billigend in Kauf genommen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stellplatzthematik wurde bereits unter Punkt 4.2 behandelt und geklärt
- b) Dies ist nicht zutreffend. Der jetzige Ist-Zustand des Radweges wird verbessert; Radweg und Zufahrt können nicht kreuzungsfrei geführt werden.
- c) In der Flächennutzungsplanung waren auf Fl.Nr. 946 zunächst 3.700 qm (2008/2009), dann reduziert (2011) ca. 1.500 qm ausgewiesen; auf nochmals reduzierter Fläche von ca. 1.000 qm könnten ca. 45 Stellplätze als Auffangparkplätze ausgewiesen werden. Nachdem der Einwender zugleich Grundbesitzer ist, kann dies mit einer gemeinsamen Lösung erzielt werden.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich

9.2 Einwendung des Segelclub Fischen

Schaffung eines Mehrzweckraumes mit Sicherungseinrichtungen für 1.Hilfe, Reanimation, Rettungsgerät u.a. im Bereich der bestehenden Toiletten. Errichtung von Umkleidemöglichkeiten und Verlegung der Duschen u. Toiletten an die Ostwand des Pumpenhauses.

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Errichtung und Verlegung der Anlagen empfehlenswert und wurde vom Planer in den Entwurf mit aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu

Abstimmung: 14 : 0

**Beschluss:**

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat über die Einwendungen ausführlich beraten und die Abwägung hierzu vorgenommen. Der Gemeinderat billigt hiermit die gefassten Beschlüsse. Das Planungsbüro LAE Fritz Erhard wird mit der Einarbeitung der gefassten Beschlüsse beauftragt. Die Verwaltung wird mit der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit n. § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange n. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

**Abstimmung**

**13 : 1**

**4. Vollzug der Baugesetze - Vorberatung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet**

**Sachverhalt:**

Zur Sicherung der Ortplanung bedarf der bestehende Flächennutzungsplan einer Anpassung.

### **Gebiet P1 und P2 - Klostermeierwiese/Tassilostr.**

Ausweisung als Mischgebiet bzw. Allg. Wohngebiet für zweiflügelige Bebauungsmöglichkeit. Erschließung mit Durchgangsstraße von der Tutzinger Str. bis Tassilostr. und als Ringstr. Tassilostr., Errichtung eines Retentionsbeckens zur Regelung der Entwässerung für das gesamte Wohngebiet Tassilostr. Im Bereich Tutzinger Str. besteht bereits eine rechtskräftige Außenbereichssatzung. Dementsprechend ist der FNP mit anzupassen.

Ergebnis im GR: P1 und P2 sollen in die Planung aufgenommen werden.

### **Gebiet P 3 - Erweiterung des Gebietes als allg. Wohngebiet WA**

Mit letzter Änderung 2012 wurde bereits ein kleiner Teil mit aufgenommen. Die bestehende Ausweisung erlaubt aber keine vernünftige Erschließung. Die Ausweisung sollte grundsätzlich eine zweiflügelige Bebauung vorsehen und mit einer Durchgangsstraße. (Erschließungskosten). Die Erschließung kann dann über Urtlanger Str. Zahlfeld und „Eiskeller“ als Durchgangsstr. erfolgen.

Ergebnis im GR: P3 soll in die Planung aufgenommen werden.

### **Herausnahme Urtlanger aus dem FNP**

Eine Bodenuntersuchung 2012 hat ergeben, daß eine Bebaubarkeit nicht bzw. nur mit massivem Bodenaustausch möglich ist. Dementsprechende Maßnahmen sind sehr kostenintensiv und erlauben keine Ausweisung eines Bebauungsgebietes.

Ergebnis im GR: Urtlanger soll aus der Planung herausgenommen werden.

### **Herausnahme Gewerbegebietsflächen**

Begründung siehe oben. Die Erhaltung einer Teilfläche mit einer Erschließung an der Wielenbacher Str. sollte beibehalten werden.

Ergebnis im GR: Die Fläche bleibt im Flächennutzungsplan.

### **Erweiterung Gewerbegebiet Pähl-Süd**

Ausweisung von Erweiterungsflächen für Gewerbetreibende als Gewerbegebietsflächen.

Ergebnis im GR: Erweiterung Gewerbegebiet Pähl-Süd soll in die Planung aufgenommen werden.

### **Gebiet P4 - Westend**

Ausweisung als Mischgebietsfläche bzw. als Allg. Wohngebiet. Ein vorliegendes Schallgutachten zum Bebauungsgebiet Urtlanger erlaubt entgegen der ursprünglichen Ausführung die Aufnahme in den Flächennutzungsplan. Der Ausbau und Anschluss der Strasse am Westend an die Herrschinger Str. wird ermöglicht.

Ergebnis im GR: Es soll nur der östliche Teil des Gebietes in die Planung aufgenommen werden.

### **Gebiet P5 - Schalkenberg**

Anpassung des FNP an den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan „Am Schalkenberg Nord“. Ausweisung als allg. Wohngebiet WA. Dies wird im Parallelverfahren zum BLP-Verfahren erfolgen.

### **Kerschlach**

Auf Anraten des LRA zur Sicherung der Planungshoheit für die Gemeinde sollte der Bereich Kerschlach als Mischgebiet/Dorfgebiet MD ausgewiesen werden.

Ergebnis im GR: Das Gebiet wird entsprechend überplant.

### **Gebiet F1 - Erweiterung Fischen Eichenstrasse Süd**

2012 als Wohngebiet mit einflügliger Erschließung aufgenommen. Erweiterung zu einer zweiflügligen Bebauungsmöglichkeit sinnvoll.

Ergebnis im GR: F1 soll in die Planung aufgenommen werden.

### **Gebiet F2 - Korrekturen zu den Änderungen 2012 betr. Weissbach**

Mit 1. und 2. Auslegung wurden die Flächen im FNP-Entwurf aufgenommen. Mit 3. Auslegung waren die Flächen ohne Beschluss und Begründung wieder entfernt. Lt. LRA Weilheim Kreisbauamt ist die nachträgliche Aufnahme ohne Verfahren aufgrund der Bekanntmachung in der vorliegenden Fassung nicht möglich gewesen. Die Aufnahme hat über ein Verfahren zu erfolgen.

Ergebnis im GR: F2 soll in die Planung aufgenommen werden.

### **Gebiet F3 - Ausweisung als Mischgebietsfläche MD**

Gem. der Sitzung vom 07.11.2013 wurde vom Gemeinderat die Aufnahme in den Flächennutzungsplan empfohlen. Die Einbeziehung der bestehenden Hoffläche in den FNP ist ratsam und sichert der Gemeinde die Planungshoheit im Falle einer Umnutzung durch den Eigentümer.

Ergebnis im GR: F3 soll in die Planung aufgenommen werden.

### **Hinweise:**

Der vorliegende FNP ist in Teilen elektronisch nicht korrekt erfasst (z.B. Eichenstr., Tutzinger Str., Kerschlach. Die korrekte Fassung ist auf der Homepage der Gemeinde dargestellt. Im Zweifelsfalle bitte diese Fassung mit der Bestehenden vergleichen.

### **5. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Abbruch und Neuerrichtung eines EFH Seestr. 33, Fl Nr. 958/3 Fischen**

#### **Sachverhalt:**

Das Objekt liegt im Außenbereich außerhalb von Schutzgebieten und ist nach § 35 BauGB zu behandeln. Das bestehende Objekt ist aufgrund seines Alters nicht mehr sanierungsfähig und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Stattdessen möchte der Bauherr einen Neubau mit identischer Grundfläche errichten. Der Ersatzbau soll mit einer First- und Wandhöhe um 1,0 Meter höher gestaltet werden.

**Beschluss:**

Aus Sicht der Verwaltung ist das Objekt genehmigungsfähig. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag in der vorliegenden Fassung vor.

**Abstimmung**

**14 : 0**

**6. Vollzug der Baugesetze - Tektur zum Bauantrag v. 13.05.2013, Verschieben einer Fertiggarage, Neubau eines Carports, Fl.Nr. 976-1 und 976-2 Fischen**

**Sachverhalt:**

Das geänderte Bauvorhaben entspricht den Vorschriften der BayBO bzw. der Stellplatzsatzung der Gemeinde Pähl. Die Zufahrt zum Carport ist gesichert. Gem. § 3 der Stellplatzverordnung der Gemeinde Pähl ist ein Mindestabstand von 3,0 Metern einzuhalten.

**Beschluss:**

Die Verwaltung stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Als Auflage empfiehlt die Verwaltung, einen Abstand von mindestens 5,0 Metern gemessen an der kürzesten Distanz der zu verschiebenden Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche festzusetzen.

**Abstimmung**

**14 : 0**

**7. Vollzug der Baugesetze - Vorbescheidsantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses und Einbau von 7 Wohnungen in bestehendes Gebäude Flur Nr. 684 Fischen Wettersteinstr. 21**

**Sachverhalt:**

In das bestehende Objekt Wettersteinstr. 21 sollen 7 zusätzliche Wohneinheiten eingebaut werden. Im bestehenden Gebäude ist eine Wohneinheit bereits vorhanden. Zusätzlich wird die Errichtung eines Einfamilienhauses beantragt.

Für die gesamte Baumaßnahme sind die erforderlichen Stellplätze im Katasterverzeichnis nachgewiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung**

**10 : 4**

**8. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung u. Doppelgarage, Flur Nr. 56 Tassilostr.**

**Sachverhalt:**

Das Objekt ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht der umliegenden Bebauung. Die Genehmigung kann vorbehaltlich der Erfüllung der Vorschriften nach § 34 Abs. 1 BauGB erfolgen. Die Erschließung hat über die Tassilostr. zu erfolgen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben unter der Voraussetzung des Ausbaus gem. dem geplanten Straßenausbau Tassilostr. zu. Die Erschließung hat über die Tassilostr. zu erfolgen.

**Abstimmung****13 : 0**

GR Promberger enthält sich aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO)

**9. Verkehrsschau v. 13.11.2013 - Bekanntgabe des Ergebnisses, Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 24.3.2011 wurde beschlossen, dass an der Raistingener Straße folgende Beschilderung vorgenommen werden soll:

- Gewichtsbegrenzung auf 3,5 Tonnen, Anliegerverkehr und Landwirtschaftlicher Verkehr frei.
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

In der GR-Sitzung vom 18.4.2013 wurde das Ergebnis einer Verkehrsschau vom 14.12.2012 durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die Polizei und die Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde bekannt gegeben. Bei der Verkehrsschau wurde von der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde ausgeführt, dass § 45 Abs. 9 StVO für solche Beschränkungen sehr strenge Voraussetzungen beinhaltet, eine entsprechende rechtliche Würdigung aber nicht ersichtlich ist. In dieser Sitzung wurde entschieden, dass der Beschluss der GR-Sitzung vom 24.3.2011 nicht zurückgenommen werde, weil die Regelung so gewollt sei.

Der Beschluss wurde von Bürgermeister Grünbauer beanstandet und mit Schreiben vom 2.7.2013 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Polizei teilte mit Schreiben vom 11.12.2013 der Gemeinde mit, dass das Verkehrsaufkommen durch die Umgehungsstraße stark abgenommen habe und die gefahrene Geschwindigkeit im gesetzlichen Rahmen bleibt. Eine Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit vom 50 km/h wird wegen des Ausbaustandes und der Straßenführung nur im Ausnahmefall möglich sein. Eine besondere Gefährdungslage ist nicht erkennbar.

Mit Schreiben vom 08.01.2014 hat die Rechtsaufsichtsbehörde zum vorgelegten beanstandeten Beschluss folgendes mitgeteilt:

Grundsätzlich müssen die Entscheidungen der Gemeinde nach Art. 56 GO im Einklang mit den Gesetzen stehen.

Für die Gewichtsbegrenzung einschließlich der Ausnahme des Anlieger- und landwirtschaftlichen Verkehrs, ist nicht die Gemeinde, sondern das Landratsamt zuständig, weil das höherrangigere Straßen tangiert. Soweit hier eine Regelung beschlossen wurde, ist sie schon deshalb rechtswidrig, weil sie nicht vollzogen werden kann und weil dem Gemeinderat die Befassungskompetenz fehlt. Der Gemeinderat kann nicht über Gegenstände entscheiden für die er nicht zuständig ist.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann hier aber nicht willkürlich entscheiden. Er hat, unter Mitwirkung der Verwaltung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO gegeben sind. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt voraus, dass

- auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- eine Gefahrenlage besteht, die das
- allgemeine Risiko erheblich übersteigt und die
- zu einer Geschwindigkeitsbegrenzung zwingt.

Darüber hinaus muss die Geschwindigkeitsbegrenzung geeignet sein, diese besondere Gefahrenlage zu beseitigen oder zu mindern.

Aus den vorgelegten Gemeinderatsbeschlüsse ist nicht ersichtlich, dass sich der Gemeinderat auch nur ansatzweise mit diesen gesetzlichen Voraussetzungen befasst hat. Allein aus diesem Grund ist der Beschluss wegen Ermessensausfall rechtswidrig. Er ist darüber hinaus rechtswidrig, weil die Polizei festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO überhaupt nicht vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sollte über den Beschluss vom 24.3.2011 nochmals beraten werden. Sollte die Beurteilung der Polizei nicht widerlegt werden können, besteht die einzige rechtmäßige Entscheidung darin, den Beschluss aufzuheben. Sollte dies nicht geschehen, würden die Rechtsaufsichtsbehörde rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen.

**Beschluss:**

Der Beschluss vom 24.03.2011 über die Beschilderung (Gewichtsbegrenzung auf 3,5 Tonnen, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h) der Raistinger Straße wird aufgehoben.

**Abstimmung**  
**13 : 1**

**10. Bürgerantrag auf Schaffung einer Fußgänger-Querung der Ortsumfahrung ST2056 Nähe Raistinger Str.**

**Sachverhalt:**

Mit Mail v. 8.1.2014 wurden dem Gemeinderat ein Antrag mit Fotos zur Errichtung einer Querungshilfe für Fußgänger Höhe Raistinger Str.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Gemeinde ist sachlich dafür nicht zuständig (Staatsstraße). Genehmigungsbehörde ist das Staatl. Bauamt Weilheim.
2. Von Dritten wurde bisher kein derartiges Interesse an die Verwaltung herangetragen, welches eine gemeindliche Interessensvertretung rechtfertigen würde. Nach Einschätzung der Verwaltung handelt es sich um ein Einzelinteresse. Ein Allgemeininteresse liegt nach Erkenntnis der Verwaltung nicht vor.
3. Dem Bedürfnis auf Querung gerecht zu werden, wurde 170 m nördlich davon eine Unterführung errichtet. Weitere Maßnahmen wurden bereits im Planfeststellungsverfahren von der Gemeinde nicht gefordert.
4. Bereits im vergangenen Jahr wurde vom gleichen Antragsteller eine Anfrage an uns gerichtet und auf Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Nach Rücksprache mit dem Stba Weilheim ist die Errichtung einer höhengleichen Querung aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich. Der Bau einer Unterführung ist möglich, wenn durchschnittlich 50 Personen pro Stunde eine Querung benötigen (nicht wünschen). Denkbar ist ein unterirdischer Durchlass, der auf Gemeindekosten errichtet werden kann (geschätzte Kosten ca. 80-100 TEUR). Andere Maßnahmen sind nicht genehmigungsfähig.

## 11. Pähler Schlucht - Mitteilung des Ergebnisses zur Begehung v. 18.11.2013

### **Sachverhalt:**

Mit Begehung der Pähler Schlucht durch den Eigentümer, Vertretern der unteren und oberen Naturschutzbehörde, Forstfachleuten, Herr Schmidt (Tourismusverband Pfaffenwinkel) und dem Bürgermeister am 18.11.2013 wurde die weitere Vorgehensweise zur Nutzung, dem Erhalt und Schutz der Pähler Schlucht besprochen.

Die Pähler Schlucht liegt inmitten eines Naturschutzgebietes und befindet sich in Eigentum von Frau Scherping-Beck. Frau Scherping-Beck ist zugleich Nutzungsberechtigte im Sinne des Waldgesetzes. Gem. WaldG ist jedem die Nutzung des Waldes, auch in einem NSG gestattet. Die Pähler Schlucht ist durch zwei Wege (Sternstr. u. Burgleite) erschlossen und jedem zugänglich, aber schlecht beschildert. Die Wegführung zum Wasserfall am Ende der Schlucht ist im wesentlichen in drei Abschnitte einzuteilen.

1. Abschnitt: Weg über die Burgleite bis zum Wasserhaus nördlich des Burgleitenbaches

2. Abschnitt: Weg vom Wasserhaus bis zum Wasserfall nördlich Burgleitenbach

3. Abschnitt: Weg über Sternstr. bis zum Wasserhaus

Hoher Bekanntheitsgrad regional und überregional. Aufgrund der Einmaligkeit der Pähler Schlucht ist diese ein bedeutsames Wanderziel mit geschätzt ca. 5000 Besucher p.a.

Gefahrenpotential durch schlechten Ausbaurzustand und hoher Frequentierung (jährlich ca. 2-3 Hubschrauber-Bergungseinsätze)

### Beschaffenheit:

Im Abschnitt 1. im wesentlichen naturbelassener, guter Zustand. Weg wird teilweise mit Kleintraktor befahren.

Im Abschnitt 2 schlechter, teils verschütteter oder mit Bäumen verstellter Weg. Vormalig bestehende Brückenbauwerke durch Hochwasser zerstört und nicht mehr vorhanden.

Im Abschnitt 3 guter Fußweg mit kleinen Hindernissen durch Bäume.

Unkontrollierte und unerlaubte Betretung von Grundstücken am Schluchteingang mangels Beschilderung. Störung des Wildbestandes, Störung der Flora durch unzureichende Besucherlenkung.

### Ziele:

Erhalt der naturbelassenen Landschaft gem. NSG-Verordnung und zugleich kontrollierte Nutzung der Pähler Schlucht durch Erholungssuchende und Feriengäste durch Besucherlenkung.

Sensibilisierung auf die Schutzwürdigkeit der Pähler Schlucht.

Forstwirtschaftliche Nutzung und nachhaltigem Waldumbau durch den Eigentümer.

Besondere Pflichten oder Risiken:

Sicherungspflicht:

Grundsätzlich bestehen keine besonderen Sicherungspflichten bei der Benutzung naturbelassener Wege. Die Rechtsauffassung ist im Grundsatz so, wer sich in der Natur bewegt, muß mit deren Gefahren rechnen. Lediglich für Umstände, mit denen ein Benutzer nicht rechnen muß (z.B. morsches Gelände, Löcher in einer Teerdecke), besteht ein Haftungsrisiko. Zur Abwehr derartiger Ansprüche hat die Gemeinde bereits eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Demnach kann die Gemeinde entsprechende Maßnahmen für einen Wegeunterhalt ergreifen.

Ergebnis der Begehung:

Grundsätzlich besteht Konsens zur Nutzung des Waldes durch Besucher mit dem Ziel der Besucherlenkung in Verbindung mit der Erhaltung naturbelassener Wege und Sensibilisierung der Besucher für die Natur durch Hinweistafeln (Naturlehrpfad).

Für Abschnitt 1 sind nur kleine Reparaturmaßnahmen vonnöten, Einige Trittstufen sind empfehlenswert.

Für Abschnitt 2 sind teils erhebliche Instandsetzungsmaßnahmen notwendig. Es sind zwei kleine Überbrückungen des Wasserlaufes notwendig. Fundamente hierzu bestehen bereits teilweise. Eine Erneuerung des Weges aufgrund von Rutschungen ist teilweise notwendig. Der Wasserfall soll mit einer kleinen Plattform weitestgehend zur Vermeidung von Gefahren durch Steinschlag und unerwünschter Betretung abgeschirmt werden. Der Eigentümer wird im Winter hierzu eine Holzfällaktion durchführen.

In Abschnitt 3 sind nur geringe Reparaturmaßnahmen erforderlich.

Den Maßnahmen steht von Seiten der Naturschutzbehörden nichts im Wege. Die forstlichen Aktivitäten sind auf die brutfreie Zeit im Winter zu beschränken. Für Abschnitt 1 und 3 sind keine besonderen Genehmigungen erforderlich. Für Abschnitt 2 sind Genehmigungen gem. NSG-Verordnung bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

**Beschluss:**

Angeichts des hohen Bekanntheitsgrades und der besonderen Bedeutung der Pähler Schlucht für Feriengäste und Einheimische ist die Wiederherstellung der beschriebenen Wege und einer entsprechenden Beschilderung empfehlenswert. Jährlich werden an die Gemeinde mehrere Beschwerden von Feriengästen, Erholungssuchenden und Bürgern sowohl schriftlich als auch mündlich über den untragbaren Zustand der Pähler Schlucht herangetragen. Die Pähler Schlucht ist eines der Wahrzeichen für den Ort und wird auch von vielen Bürgern und Erholungssuchenden besucht. Es wird empfohlen, die erforderlichen Genehmigungen zu beantragen und eine Kostenschätzung für die Wiederherstellung vornehmen zu lassen. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln ist durch LEADER möglich. Weitere Fördermöglichkeiten werden derzeit geprüft.

Die Verwaltung wird mit der Ermittlung der Kosten und Fördermöglichkeiten beauftragt. Notwendige Genehmigungen sind zu beantragen.

**Abstimmung**  
**12 : 2**

## 12. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

### Sachverhalt:

1. Anfrage GR Promberger zum Sachstand „Umzug Archiv“  
Erster Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass das Archiv ins DG des Rathauses verlegt werden kann, wenn die Erweiterung des Pausenhofes gemacht wurde, da dann die Akten mittels eines Aufzuges ins DG gebracht werden können.
2. Information zur Kindergartengebührenerhöhung durch Bürgermeister Grünbauer
3. Ausbau B2  
Erster Bürgermeister Grünbauer gibt den Gemeinderäten zur Kenntnis, dass die B2 in den nächsten 2 Jahren in einer Stufe 1 weiterausgebaut werden soll. Stufe 1 beinhaltet den Ausbau nach Wielenbach, Tutzing und München. Im 2. Bauabschnitt Richtung Starnberg soll die B2 durchgängig zwischen Hirschberg und Traubing dreispurig ausgebaut werden.
4. Breitbandausbau  
derzeitiger Sachstand: Bedarf wurde festgestellt, das Gebiet soll nun sondiert werden und die Kosten festgestellt werden. Alternativ wird die Verlegung von Glasfaser geprüft.
5. Antrag auf zur Verfügungsstellung von Flächen für einen Skulpturenpark  
Dieses Thema wird in der nächsten GR-Sitzung behandelt.